Inhaltsverzeichnis

Editorial

In eigener Sache

Vorstellung Programmbegleitung im ZEFAS

Rechtliches

Regelungen im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine

Weiterhin vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu Grundsicherung

Familiennachzug aus Afghanistan

Aus der Praxis

Sprachkurse und weitere Fördermöglichkeiten für Ukrainer:innen

BAMF bearbeitet Asylanträge von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

Termine

Mai 2021

Ausblick

Editorial

Liebe Kolleg:innen, sehr geehrte Leser:innen,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten informieren und Ihnen gleichzeitig praktische Hinweise für Ihre tägliche Arbeit zur Verfügung stellen.

In eigener Sache möchten wir Ihnen mitteilen, dass im Bereich der Programmbegleitung Arbeitsmarktmentoren Sachsen zum April wesentliche Veränderungen stattgefunden haben. Seit dem 01.04.2022 liegt die Verantwortung der Programmbegleitung beim „Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit“ – kurz ZEFAS.

Darüber hinaus beschäftigt uns die Situation rund um den Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Zuwanderung geflüchteter Ukrainer:innen. Mit anhaltender Dauer des Krieges stellt sich für viele in Deutschland bereits angekommene Ukrainer:innen die Frage nach einer beruflichen Perspektive. Die gegenwärtige Situation stellt demnach auch für die Arbeit der Arbeitsmarktmentor:innen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten eine neue Aufgabe dar. In der Folge wollen wir für diese spezielle Zielgruppe Hilfestellungen für den Umgang liefern. Dazu gehören im Wesentlichen Informationen zu rechtlichen Regelungen wie beispielsweise zum Aufenthalt, Zugang zu Leistungen oder zur Arbeitserlaubnis.

Wir wollen Ihnen auch zukünftig einen umfassenden Überblick an nützlichen Veranstaltungen sowie Beispielen aus der praktischen Arbeit zur Verfügung stellen, die einen Mehrwert für Sie und Ihre Tätigkeit bieten. Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen gerne unter unserem Funktionspostfach arbeitsmarktmentoren@zefas.sachsen.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Programmbegleitung der Arbeitsmarktmentoren Sachsen

In eigener Sache

Vorstellung Programmbegleitung im ZEFAS

Seit dem 01.04.2022 ist die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung (FIPB) der Arbeitsmarktmentoren Sachsen Bestandteil des neuen Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit – kurz ZEFAS.

Dem ZEFAS wurden vom Gesetzgeber die Aufgaben der Fachkräftesicherung und Gestaltung guter Arbeitsbedingungen übertragen. Als nachgeordnete Behörde wird das ZEFAS das SMWA bei der fachlichen Arbeit unterstützen und Impulse für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Fachkräftesicherung geben. Das ZEFAS wird im Freistaat Sachsen u.a. als erster Ansprechpartner fungieren, der über die vielfältigen Aktivitäten und Ansätze zur Fachkräftesicherung und -gewinnung im Freistaat informiert. Und darüber hinaus als zentrale Beratungs- und Servicestelle zur Fachkräftesicherung fungieren.

Eine wesentliche Rolle spielen bei der Fachkräftesicherung in Sachsen ausländische Fach- und Arbeitskräfte. Für die Deckung zukünftiger Fachkräftebedarfe in Sachsen bieten Fachkräfte aus dem Ausland ein wesentliches, bisher nicht ausgeschöpftes Potenzial, genauso wie bereits bei uns lebende Migrant:innen.

Weiterführende Informationen zum ZEFAS finden Sie hier. Als Ansprechpartner:innen stehen Ihnen für die Programmbegleitung ab sofort Frau Dorit Pelz, Frau Yvonne Kluge und Herr Lars Zwirnmann zur Verfügung. Ihre Anfragen schicken Sie bitte an arbeitsmarktmentoren@zefas.sachsen.de.

Rechtliches

Regelungen im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine

Im Zuge der Zuwanderung ukrainischer Geflüchteter folgen auch Fragen zu rechtlichen Regelungen. Wir beleuchten im Folgenden die Themen Aufenthalt, Bezug von Leistungen und Zugang zum Arbeitsmarkt näher.

Aufenthalt

Die EU hat am 4. März 2022 den Beschluss zur Anwendung der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie getroffen. Die Umsetzung erfolgt in Deutschland über § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Demnach wird eine „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“ von i.d.R. einem Jahr erteilt und kann bis zu max. 3 Jahren verlängert werden. Diesen Aufenthaltstitel können Personen beantragen, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben. Welche Personengruppen einen solchen Aufenthaltstitel erhalten, erfahren Sie hier. Ein Aufenthaltstitel nach § 24 kann bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Für die Beantragung wird ein gültiger Pass oder anerkannter Passersatz benötigt. Die ukrainische ID-Karte wird bis zum 23.02.2023 ausnahmsweise als Passersatz anerkannt – siehe dazu auch die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 17.03.2022.

Bezug von Leistungen

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG können zunächst Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG) erhalten. Diese müssen beim örtlich zuständigen Sozialamt beantragt werden. Im Rahmen dieser Leistungen wird auch die gesundheitliche Versorgung bei akuten Erkrankungen abgedeckt. Ab 01.06.2022 sollen Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthalt nach § 24 AufenthG bzw. der vorangehenden Fiktionsbescheinigung Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Arbeitserlaubnis

Mit der Erteilung des Aufenthaltes nach § 24 AufenthG sind die Ausländerbehörden aufgefordert, Beschäftigung zu erlauben. Im Aufenthaltstitel muss stehen „Erwerbstätigkeit bzw. Selbstständige Tätigkeit erlaubt“. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Gestattung der Beschäftigung ist derzeit nicht nötig. Die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde kann unter Umständen einige Wochen dauern. In der Zwischenzeit wird von der Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt.

Die BA hat eine ukrainisch und russischsprachige Hotline eingerichtet für Menschen, die hier eine Arbeit oder einen Ausbildungsplatz suchen.

Aktuelle Informationen zu Aufenthalt und Leistungsanspruch von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen finden Sie im beigefügten Schreiben des Bundesministerium des Innern vom

14.04.2022.

Weiterhin vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu Grundsicherung

Bis zur vollständigen Integration in den Arbeitsmarkt sind Menschen häufig auf Sozialleistungen angewiesen. Das im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingeführte vereinfachte Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung wurde bis zum 31. Dezember 2022 erneut verlängert. Der Vordruck "Vereinfachter Antrag" (VA) wird zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt. Der stattdessen hier zur Verfügung stehende Antragsvordruck "Hauptantrag Arbeitslosengeld II" (HA) berücksichtigt die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II.

Familiennachzug aus Afghanistan

Die DRK-Suchdienst-Fachinformation vom 08.04.2022 konzentriert sich auf die Eilrechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg insbesondere im Hinblick auf den Familiennachzug afghanischer Menschen zu Angehörigen mit internationalem Schutzstatus und den daraus für die Beratungspraxis entstehenden Beratungsansätzen. Die Kenntnis der Kernaussagen zu den einzelnen Themenkomplexen, auch wenn die Entscheidungen für die Antragstellenden erfolglos blieben, ist jedoch für eine qualifizierte und hilfreiche Beratung der Familien unerlässlich:

- Vorsprache bei deutscher Auslandsvertretung ist zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich
- Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache durch Bezugnahme auf ein Organisationsversagen der Bundesrepublik Deutschland
- Keine Ausnahme wegen besonderer Gefährdung, wenn alle anderen (vergleichbar) der gleichen Gefährdung ausgesetzt sind
- Beantragung von Sonderterminen bei den deutschen Auslandsvertretungen – Konkretisierung einer besonderen Gefährdung.

Aus der Praxis

Sprachkurse und weitere Fördermöglichkeiten für Ukrainer:innen

Um Ukrainer:innen das Ankommen und Einleben in Deutschland zu erleichtern, gibt es verschiedene Angebote.

- Integrationskurse bieten sich zum Erlernen der deutschen Sprache bis Niveau B1 an.
- In Erstorientierungskursen erhalten Teilnehmende erste Deutschkenntnisse und wichtige Informationen, um sich im Alltag in Deutschland zurechtfinden zu können.
- Für Personen, die keinen Platz in einem Integrationskurs bekommen, besteht in Sachsen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Landessprachkurs. Sprechen Sie dazu einen Sprachkursträger in Ihrer Nähe an.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Übersicht der Förderinstrumente zur Arbeitsmarktintegration geflüchtete Menschen aus der Ukraine zusammengestellt. Diese umfassen bspw. verschiedene Möglichkeiten zur Förderung von Jugendlichen bei der Ausbildungsvorbereitung oder die finanzielle Unterstützung von Jugendlichen während einer Ausbildung.

BAMF bearbeitet Asylanträge von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

Aufgrund der katastrophalen Zustände in Griechenland fliehen viele anerkannte Flüchtlinge weiter in andere europäische Länder, unter anderem nach Deutschland. Seit Dezember 2019 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über 43.000 Asylanträge von Asylsuchenden, die bereits in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben, liegen gelassen und nicht weiter bearbeitet. Dadurch leben diese Personen schon lange in einem Schwebezustand, obwohl sich die deutsche Rechtsprechung zuletzt weitgehend einig war, dass die Menschen nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden dürfen. In einem Rundschreiben vom 31.03.2022 vom BAMF an die Gerichte wurde eine Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit in diesen Fällen ab 01.04.2022 angekündigt. Weitere Informationen finden Sie bei PRO ASYL.

Termine

17
18
21
NOTES

Mai 2021

03.|10.|17. Mai 2022 - Schulungsreihe „Geflüchtete Frauen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt begleiten“, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH, online.
04.|11.|18.|25. Mai 2022 - Zugang durch Qualifizierung: Orientierung in der Arbeitswelt, ARBEIT UND LEBEN Sachsen, online.
12. Mai 2022 - Zeitarbeit – Ihre Rechte als Leiharbeitnehmende, ARBEIT UND LEBEN Sachsen, online.
19. Mai 2022 - Arbeitsrecht einfach erklärt – Von der Einstellung bis zur Kündigung, ARBEIT UND LEBEN Sachsen, online.
19. Mai 2022 - Arbeitsmarktzugang und Mitwirkungspflicht, Flüchtlingsrat Niedersachsen, online.

Ausblick

02. Juni 2022 - Bleibeperspektiven für Geduldete I, Flüchtlingsrat Niedersachsen, online.
09. Juni 2022 - Bleibeperspektiven für Geduldete II, Flüchtlingsrat Niedersachsen, online.
31. August 2022 - SGB II für die Migrationsberatung, Harald Thomé, online.
Schulungen des IQ Netzwerks Sachsen

Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung
Arbeitsmarktmentoren Sachsen

Redaktion: Dorit Pelz | Yvonne Kluge | Lars Zwirnmann
Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit | Stadlerstraße 14 | 09126 Chemnitz
Tel.: +49 (0) 371 2562018 31
Mail: arbeitsmarktmentoren[at]zefas.sachsen.de
www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen. Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte **hier**.